

14. Februar 1865.

N^{ro} 36.

14. Lutego 1865.

(244)

G d i f t.

(1)

Nr. 2775. Vom Zólkiewer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gegeben, es werde zur Vereinbringung der durch die k. Stadt Jaworów erledigten Forderung pr. 2000 fl. RM. sammt den vom 17. Juli 1847 laufenden 5% Zinsen und Kosten pr. 48 fl. 30 kr., 4 fl. 15 kr. und 36 fl. 9 kr. RM., 46 fl. 30 kr. öst. Währ., so wie der feinerzeit aufzurechnenden und zuzusprechenden Refuzionskosten, die öffentliche zwangsmäßige Versteigerung der in Zólkiew CN. 92²/₅ liegenden, dem Hrn. Stanislaus Janiszewski, Ladislaus Janiszewski, den Erben nach Fr. Alexandra Kwicińska geborenen Janiszewska, den Erben nach Hrn. Edmund Janiszewski, dem Hrn. Anton Janiszewski, der Fr. Ludmilla Bauer geborenen Janiszewska gehörigen Realität bewilligt, und solche in zwei Terminen,

der 1. zum 16. März 1865,

der 2. zum 19. April 1865

jedesmahl um 9 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten:

1ten. Gegenstand der Feilbiethung ist die sub CN. 92²/₅ in der Lemberger Vorstadt in Zólkiew gelegene Realität, bestehend aus einem einstöckigen Hause sammt Offizin und Stallung.

2ten. Diese Realität sammt Allem was erd-, mauer-, niet-, und nagelfest ist, wird um den mittelst gerichtlicher Schätzung erhobenen Werth von 14.840 fl. 19 kr. RM. als Ausrufspreis feilgeboten und wird in den ausgeschriebenen zwei Feilbiethungsterminen nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

3ten. Jeder Kauflustige ist verbunden den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 1484 fl. 2 kr. RM. oder 1560 fl. 30 kr. öst. Währ. in Baaren oder in Staatspapieren nach dem Tageskurse zu Händen der Lizitations-Kommission als Neugeld zu erlegen, welches Neugeld dem Meistbiethenden in die erste Hälfte des zu erlegenden Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber gleich nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

Von dem Erlage dieses Neugeldes ist die Stadt Jaworów für den Fall befreit, wenn sie eine Kauzion im Betrage pr. 1484 fl. 2 kr. RM. über ihre dom. 6. pag. 265. u. t. o. n. intabulirte Summe von 2000 fl. RM. verschrieben, solche am ersten Plage intabuliren, und das intabulirte Kauzionsinstrument der Lizitations-Kommission vorlegen wird.

4ten. Der Meistbiethen ist verbunden binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung von dem zur Gerichtswissenschaft genommenen Lizitationsakte die eine Hälfte des Erstehungspreises, in welche das bereits erlegte Badium eingerechnet werden wird, sammt den vom Erstehungstage laufenden 5% Zinsen, an das Depositenamt des Zólkiewer k. k. Bezirksamtes als Gerichtes um so gewisser zu erlegen, als sonst die erkaufte Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine, auch unter dem von ihm gebotenen Preise, um was immer für einen Preis veräußert werden und der Kaufbrüchige für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem übrigen ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

Die zweite gleichfalls mit 5% Zinsen vom Erstehungstage zu berechnende Hälfte des Kaufpreises hat der Ersteher binnen ferneren drei Monathen an das hiergerichtliche Depositenamt in Baaren zu erlegen, oder durch Uebernahme der in offener Priorität auf der Realität versicherten und nach Maßgabe des erzielten Meistbotes zur Zahlung gelangenden Kapitalien, jedoch mit Zustimmung der betreffenden Hypothekargläubiger unter der obgedachten Lizitationsstrenge zu tilgen.

5ten. Der Ersteher übernimmt vom Erstehungstage an alle Lasten und landesfürstlichen Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w., so wie auch die dom. 1. pag. 268. rub. on. zu Gunsten der benachbarten Realität des Johann Klimke sub CN. 90²/₅, intabulirte Realität, die Benützung der zwischen der Offseite der Realität CN. 90²/₅ und der Realität CN. 92²/₅ befindlichen gemauerten Wand, so wie solche dem Grundbuche einverleibt erscheint; dagegen bezahlt er aber auch vom selben Tage alle Nuzungen der erstandenen Realität und trägt von da an die Gefahr eines jeden Zufalls.

6ten. Nach gänzlich erfüllten Lizitationsbedingungen und nach genehmigtem Kaufschillingsausweise wird die erstandene Realität dem Meistbiethen von diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte ins Eigenthum eingeantwortet werden.

7ten. Erst von dem Zeitpunkte der Intabulirung des Eigenthumsdekretes erlangt der Meistbiethen das Eigenthumsrecht der erkauften Realität und hat wegen Löschung der nicht übernommenen Sachposten, so wie wegen seiner Gewähranschiebung auf eigene Kosten das Nöthige zu verfügen.

8ten. Alle Gebühren wegen Uebertragung des Eigenthumes, so wie den Stempel zum Lizitationsprotokolle hat der Ersteher zu tragen.

9ten. Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsakt, die Beschreibung der Tabular-Realität und den Tabularextrakt in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

10ten. Der Meistbiethen ist verbunden für den Fall, als er selbst in Zólkiew nicht wohnen sollte, eine hierorts wohnende Person zur Erhebung des gerichtlichen, die öffentliche Feilbiethung genehmigenden Beschlusses, so wie auch der ferneren gerichtlichen Beschlüsse zu ermächtigen und die von demselben angenommene Vollmacht dem Gerichte vorzulegen.

Im Falle in diesen beiden Terminen die Versteigerung nicht vorgenommen werden könnte, so wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung erleichternder Versteigerungsbedingungen der Termin zum 18. Mai 1865 hiergerichts anberaumt um 8 Uhr Früh.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile, die liegenden Massen nach Alexandra Kwicińska geborene Janiszewska und nach Edmund Janiszewski zu Händen des ihnen hiermit zum Kurator ernannten Landesadvokaten Herrn Dr. Ignaz Czemeryński in Zólkiew, dann die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreter, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannt, wie auch alle jene Gläubiger, welche mittlerweile auf der zu veräußernden Realität intabulirt worden sind, oder denen der zu erfolgende Bescheid nicht zeitlich vor dem Termine zugestellt werden könnte, zu Händen des ihnen hiermit zu dieser Feilbiethung, wie auch zu den nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungsakten in der Person des Landesadvokaten Herrn Dr. Maly bestellen Kurators, und mittelst Edikt, und zwar mit dem Zusatze verständigt, daß es ihnen freistehe, sich einen anderen Vertreter zu wählen und hiergerichts zu nennen.

R. k. Bezirksamt als Gericht.

Zólkiew, am 30. September 1864.

(306)

Lizitations-Kundmachung.

(1)

Nr. 538. Am 6. März 1865 um 11 Uhr Vormittags wird beim k. k. Bezirksamte zu Przemyślany die öffentliche Minuendo-Versteigerung wegen Erbauung einer neuen Brücke über den Lippa-Fluß unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Die zum Ausbaue der Brücke mit Einschluß der Baumaterialien veranschlagte Kostensumme pr. 3492 fl. 22 kr. öst. Währ. wird als Ausrufspreis angenommen.

2. Jeder Lizitationslustige hat zu Händen der Lizitations-Kommission das 10% Badium zu erlegen, welche das Badium des Mindestbiethenden als Kauzion zurückbehalten, hingegen jene der Mitkonkurrenten nach beendigter Lizitation sogleich zurückstellen wird.

3. Am vorhergehenden Tage oder vor Beginn der Lizitation, jedoch nur bis 10 Uhr Vormittags, können auch schriftlich versiegelte mit 10% Badium belegte Offerten zu Händen des k. k. Bezirksvorstandes übergeben werden.

4. Die technischen Bauakten können in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

5. Der Ersteher, welchem der Originalbauplan und die übrigen Bauakten in Abschrift vom k. k. Bezirksamte übergeben werden, ist gehalten den Bau der Brücke allsogleich in Angriff zu nehmen, und solche mit 1. Juni 1865 der Passage zu übergeben.

6. Nach beendigtem Brückenbaue und anerkannter Solidität derselben durch die technische Kommission wird der Erstehungspreis dem Bauunternehmer auf einmahl gegen gestempelte, vom Bezirksvorstande foramsirte Quittung aus dem Deposite des Przemyślanyer k. k. Steueramtes erfolgt werden.

7. Sollte der Ersteher den Bau der Brücke nicht allsogleich beginnen, oder der Bau nicht im festgesetzten Termine ausgeführt werden, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben und abgehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Przemyślany, den 10. Februar 1865.

(281)

Einberufungs-Edikt.

(2)

Nr. 5150. Chaim Lemisch, Muskant aus Lemberg, welcher unbefugt außer den österreichischen Staaten sich aufhält, wird hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Landeszeitung zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen ihn nach dem Allerhöchsten Patente vom 24. März 1832 verfahren werden mußte.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 1. Februar 1865.

(296) Vizitazions-Ankündigung.

Nr. 103. Zur gemeinschaftlichen Verpachtung der dem Graf Skarbek'schen Stiftungsfonde und der Zydaczower lat. Pfarre zustehenden Propinazion in Zydaczów nebst dem Ueberfuhrgefälle daselbst, auf die Zeitperiode vom 1. März 1865 bis inclusive 23. März 1868, wird bei der Lemberger Kreisbehörde eine öffentliche Vizitazion am 21. Februar 1865 abgehalten werden.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtbillsings beträgt 2800 fl. öst. W. und jeder Vizitant hat vor Beginn der Vizitazion das 10% Padium mit 280 fl. öst. W. zu Händen der kreisbehördlichen Vizitazionskommission im Baaren oder in Staatsschuldverschreibungen oder auch in galiz. Pfandbriefen nach dem Kurswerthe zu erlegen.

Vor- und während der Vizitazions-Verhandlung können auch schriftliche, mit Badien belegte, vorschriftsmäßig ausgefertigte Offerten überreicht werden, nach beendigter Vizitazion dürfen jedoch, wenn der Fiskalpreis überbothen worden ist, keine weiteren Anträge berücksichtigt werden.

Die Vizitazions-Bedingnisse können bei der Lemberger Kreisbehörde eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. Februar 1865.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 103. W celu wspólnego wydzierżawienia propinacji w Zydaczowie, należącej do fundacji hrabiego Skarbka i do lać. probostwa w Zydaczowie, oraz z prawa pobierania opłaty od przewozu tamże, na czas od 1. marca 1865 do 23. marca 1868, odbędzie się w urzędzie obwodowym lwowskim na dniu 21go lutego 1865 publiczna licytacja.

Cena wywołania jednorocznego czynszu dzierżawnego wynosi 2800 zł. w. a. i każdy licytujący ma przed rozpoczęciem licytacji złożyć do rak komisji licytacyjnej wadium wynoszące 280 zł. w go-

(3)

łówee, obligacyach długu państwa lub listach zastawnych galicyjskich według kursu.

Tak przed jak podczas licytacji mogą być także wniesione oferty pisemne według przepisów sporządzone i wadium przepisane zawierające; po licytacji zaś wyż ceny fiskalnej ukończonęj — nie będą żadne więcej oferty uwzględnione.

Warunki licytacyjne mogą być przejrzone w urzędzie obwodowym lwowskim. Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. lutego 1865.

(266)**E d y k t.****(3)**

Nr. 969. C. k. sąd powiatowy w Brzozowie oznajmia, iż na dniu 12. listopada 1861 Walenty Smoleń bez pozostawienia ostatniej woli rozporządzenia, w Jasionowie zmarł.

Ponieważ tutejszemu sądowi miejsce pobytu Tomasza Smoleń syna zmarłego wiadome nie jest, przeto wzywa się tenże, ażeby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego rachując, w tutejszym sądzie się zgłosił i deklarację do spadku wniósł, ileż w razie przeciwnym pertraktacja spadku z zgłaszającymi się spadkobiercami i z kuratorem dla niego ustanowionym panem Filipem Smoleń przeprowadzona zostanie.

Brzozów, dnia 19. czerwca 1864.

(373)**Kundmachung.**

Nachdem die Schneesverwehungen zwischen Lemberg und Grodek, dann zwischen Przeworsk und Jaroslau bereits beseitigt sind, so verkehren sämtliche Personen- und Postzüge längs der ganzen Bahnstrecke von heute an wieder nach dem Fahrplan.

Lemberg, den 13. Februar 1865.

(373)**K. k. priv. galiz. Karl Ludwigbahn.****Anzeige - Blatt.****Boniesienia prywatne.****K. k. priv. gal. Karl Ludwig-Bahn.****C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.****(295)****Kundmachung.**

Die k. k. priv. galiz. Karl Ludwigbahn bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der gegenwärtig auf ihrer Bahnstrecke bestehende 15perz. Abguzschlag zum allgemeinen Gebührentarife vom 15. Februar l. J. an, auf 10 pCt. herabgesetzt wird.

Die bisherigen Ausnahmen von diesem Tarifszuschlage bleiben aufrecht.

Wien, am 7. Februar 1865.

Der Verwaltungsrath.

Obwieszczenie.**(3)**

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika podaje niniejszem do wiadomości publicznej, że istniejący obecnie na jej przestrzeni dodatek ażya 15procentowy do taryfy ogólnej, zniża się z dniem 15. lutego r. b. na 10 proc.

Wyjątki dotychczasowe od tego taryfowego dodatku pozostają i nadal.

Wiedeń, dnia 7. lutego 1865.

Rada zawiadowcza.

J. Neumeyer's**Gesellschafts- Reise****durch ganz Italien.****Die Osterwoche in Rom****durch 9 Tage.**

Weitere Aufenthalte finden noch in den Städten Italiens, wie Venedig, Mailand, Genua, Florenz, Neapel, Pompeji und Verulanum statt, um auch hier mit Muße alle Sehenswürdigkeiten besichtigen zu können.

Der ganze Aufenthalt in benannten Städten ist 17 Tage.

Die Dauer der Reise ist 25 Tage, und beginnt die Reise ab Wien und endet in Mailand, wo den Teilnehmern eine 10 Tage gültige Freikarte nach Wien eingehändigt wird.

Preis einer Fahr- und Verpflegungskarte ab Wien 300 fl., ab Prag und Pest 310 fl., ab Kaschau 330 fl., ab Debreczin 320 fl., ab Großwardein und Urad 322 fl., ab Segled 315 fl., ab Triest resp. Rabresina 280 fl. österr. Währ.

Theilnehmer an dieser Fahrt können aus ganz Deutschland, sowie den österreichischen Provinzen in Wien eintreffen, von wo die ganze Gesellschaft vereint mittelst Südbahn den 31. März, Abends 9 Uhr die Reise antreten wird.

Subskriptionen werden gegen à conto-Erlag von 50 fl. österr. W. bei dem Unternehmer J. Neumeyer, Stadt, Herrngasse Nr. 6, bis zur Kompletirung der Gesellschaft ausgegeben.

Vom 20ten März an erfolgt gegen Erlag des Restbetrages die Ausgabe der Fahr- und Verpflegungskarten, sowie eine detailirte Fahrordnung und die Namensliste der Teilnehmer.

Näheres im Reise-Programm, sowie darauf bezügliche Auskünfte werden von dem Unterfertigten in seinem Lokale gratis ertheilt.

(299-1)

J. Neumeyer,

Gründer der Vergnügungszüge; Stadt, Herrngasse Nr. 6. Palais Liechtenstein.